VERTRETUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHEN UND DIAKONISCHEN WERKE
IM LANDE RHEINLAND-PFALZ

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
KIRCHENRAT DR. THOMAS POSERN
GROSSE BLEICHE 47, 55116 MAINZ
TEL. 06131-32741-22 / FAX 32741-99
eMail:ev.buero.mainz@evkirchen-diakonie-rlp.de

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16 / 3468
VORLAGE

Anhörverfahren im Wirtschaftsausschuss des Landtages Rheinland-Pfalz
am 16. Januar 2014
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG)
- DS 16/2919 -

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst möchte ich Ihnen im Namen der Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz herzlich danken, dass Sie uns zur Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Landtages zum o.g. Gesetz eingeladen haben.

Der Begründung der Stellungnahme zum Gesetzentwurf im Einzelnen sei vorausgeschickt, dass die Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz **den Gesetzentwurf aus grundsätzlichen Erwägungen weiterhin ablehnen.**

Grundsätzlich stellen wir fest: Es ist schlechterdings aus unserer Sicht keine Begründung vorstellbar, mit der eine weitere Öffnung des Sonntags für Erwerbsarbeit und Konsum als sinnhaft dargestellt werden könnte über die Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes hinaus. Jeder weitere Sonntag, der zu Gunsten von Erwerbsarbeit und Konsum für Einkehr, Ruhe und Erholung geschlossen wird, ist ein Sonntag zu viel.

Zum Verständnis der Ablehnung des Gesetzentwurfs sei in Ergänzung unserer im Wesentlichen verfassungsrechtlich argumentierenden Stellungnahme vom 13. März 2013 zum Gesetzentwurf hier eine vorrangig theologisch-gesellschaftspolitische Begründung der Ablehnung angeführt.

Die christliche Gemeinde hat mit dem Sonntag die jüdische Sabbattradition aufgenommen. Die Sonntagsruhe will den verlässlichen Lebensrhythmus im Wechsel von Arbeit und Ruhe schützen. Die heilsame Unterbrechung der Mühe und Arbeit des Alltags gilt nach bibli-

schem Zeugnis schon in jener patriarchalischen Zeit vor zweieinhalb Jahrtausenden für alle, selbst für Sklaven, Vieh und Fremde, die ansonsten rechtlos waren. Der Sabbat, dessen Tradition der Sonntag aufnimmt, ist Erinnerung an Befreiung aus Knechtschaft und Angst. Diese genuin religiöse Tradition, die die rhythmisierte Befreiung von Erwerbsarbeit zum Thema hat und auf einen Sinn des Lebens jenseits von Erwerbsarbeit, Leistungsfähigkeit und Konsum verweist, wird mit dem Gebot der Sonntagsruhe in unseren Verfassungen transportiert und ist in das kulturelle Gedächtnis unserer Gesellschaft als heilsamer Zwang zur kollektiven Unterbrechung der Erwerbsarbeit eingegangen – aber genau dieses kulturelle Gedächtnis wird löcherig.

Nach christlichem Verständnis bildet die durch die Sabbat- und Sonntagstradition vorgegebene Zeitstruktur der kollektiven Arbeitsunterbrechung eine entscheidende Voraussetzung für die Humanität der Arbeit wie für die Kultur des Zusammenlebens in einer Gesellschaft. Eine Gesellschaft, die sich durch ökonomischen Druck dazu verleiten lässt, die Zeit nur noch eindimensional, d.h. nach einem Preis-Leistungsverhältnis erfahrbar zu machen, zerstört ihre eigenen Wurzeln.

Der Gesetzentwurf hat eine Reihe von Bestimmungen eingeführt, die wir <u>begrüßen</u>:

- Auf Floh- und Trödelmärkten dürfen keine Neuwaren angeboten werden (§ 8 sowie Begründung zu § 8).
- Deutlicher Verweis auf das Verfassungsgebot des Sonntagsschutzes (§ 12 sowie Begründung zu § 12).
- Insbesondere die Bestimmung, dass vor Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Marktes die zuständigen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und kirchlichen Stellen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer usw. anzuhören sind (§ 12 Abs 2).
- Wir begrüßen auch sehr die Anhörungs- und Gesprächspraxis des Ministeriums, die eine offene und freundliche Gesprächsatmosphäre gewährleistet hat.

Jedoch sehen wir <u>weiterhin große Probleme</u>:

- Einschließlich der Weihnachtsmärkte können Märkte an bis zu zwölf (!) Sonntagen pro Jahr und Kommune genehmigt werden
- Die 161 Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz werden von durchschnittlich 14 Einzelkommunen gebildet. Im Extremfall könnte eine solche durchschnittliche Verbandsgemeinde Märkte in ihren Einzelkommunen an bis zu 112 Sonntagen festsetzen sowie an weiteren vier Sonntagen Weihnachtsmärkte genehmigen – letzte-

re fallen alle auf dieselben Termine –, so dass rechnerisch an 116 Sonntagen jährlich pro Verbandsgemeinde Marktfestsetzungen gesetzlich genehmigungsfähig wären.

- Darüber hinaus sind die sog. Spezialmärkte nach § 6 aus unserer Sicht nicht ausreichend klar definiert und bieten ein Einfallstor für konkurrierende Angebote zum örtlichen Einzelhandel. Gemäß der Begründung zu § 6 handelt es sich z.B. bei einem privilegierten Spezialmarkt um einen „...Spezialmarkt, dessen Warenangebot in unmittelbarem Zusammenhang mit einem bestimmten Marktthema steht". Dabei denkt der Gesetzgeber vorrangig an „...Themen, welche die regionale Identität oder den Tourismus zu fördern geeignet sind, oder Märkte, die Gegenstände reinen Liebhaberinteresses anbieten...". Mag das Angebot von Briefmarkensammlungen oder Modelleisenbahnen tatsächlich eine Nische eröffnen, die keine gesellschaftliche Breitenwirkung entfaltet, so würden u.E. die hier ebenfalls erwähnten Bauernmärkte, Biomärkte, Holzwarenmärkte, Honigmärkte usw. Produkte des täglichen Gebrauchs anbieten dürfen; zudem handelt es sich in der Begründung zu § 6 nur um eine unabgeschlossene und auch unabschließbare Liste von Beispielen. Es lassen sich viele weitere Marktthemen ersinnen, die der regionalen Identität dienen oder die den Tourismus fördern.

  Der Einzelhandel kann sich durch solche konkurrierenden Angebote entweder gezwungen sehen, sich ggf. an einem solchen Markt zu beteiligen oder er muss eventuell mit Umsatzeinbußen rechnen – beides ist mit großen Nachteilen verbunden, die insbesondere mit der Gewährleistung der Arbeitsruhe des Verkaufspersonals nicht in Einklang zu bringen sind.

Vor dem Hintergrund der eingangs kurz skizzierten theologischgesellschaftspolitischen Begründung und der in unserer Stellungnahme vom 13. März 2013 im Wesentlichen verfassungsrechtlichen Argumentation halten wir an der Überzeugung fest, dass die nach dem rheinland-pfälzischen Ladenöffnungsgesetz maximal vier verkaufsoffenen Sonntage für gewerbsmäßige Marktangebote an Sonntagen absolut ausreichen.

Mainz, den 13. Jan. 2014